



## Überblick: Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Grundproblem: Einseitige faktische Vertragsgestaltungsmacht des Verwenders von AGB
  - „Rationales Desinteresse“ des Kunden am Inhalt der AGB
  - Verhandeln über AGB lohnt sich nicht wg. dominanter Verhandlungsposition des Verwenders
- Allgemeines BGB: Grundsatz der formalen Vertragsfreiheit => Nur äußerste Grenzen (§§ 134, 138, 242 BGB)
- Sondervorschriften des AGB-Rechts (§§ 305 ff. BGB):
  - Einbeziehungskontrolle (§§ 305-305c BGB): Transparenz der AGB für den Kunden
  - Auslegung von AGB (u.a. § 305c II BGB):
    - Gesetzesähnlicher Charakter von AGB => objektive Auslegung
    - Schutz des Kunden durch kundenfreundlichste Auslegung
  - Inhaltskontrolle (§§ 307-309 BGB): Schutz vor unangemessener Benachteiligung des Kunden durch den Inhalt der Klauseln

## Schema: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorliegen von AGB
  - a) Vorformulierte Vertragsbedingungen
  - b) Für eine Vielzahl von Verträgen (außer bei Verbraucherverträgen)
  - c) Von einer Partei gestellt (vermutet bei Verbraucherverträgen)
  - d) Nicht im Einzelnen ausgehandelt
2. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB
3. Wirksame Einbeziehung der AGB
  - a) Formale Voraussetzungen (§ 305 II BGB)
  - b) Einverständnis des Kunden (§ 305 II a.E.)
  - c) Keine überraschende Klausel (§ 305c I BGB)
  - d) Keine vorrangige Individualabrede (§ 305b BGB)
4. Inhaltskontrolle
  - a) Zulässigkeit der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB)
  - b) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
  - c) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
  - d) Generalklausel (§ 307 BGB)
  - e) Transparenzgebot



## Begriff der AGB (§ 305 I BGB) I

### 1. Vertragsbedingungen

- Bestandteil eines Rechtsgeschäfts (schuldrechtlich, dinglich, einseitig, ...)
- Auch: Ausgestaltung des vorvertraglichen Verhältnisses (arg. §§ 308 Nr. 1, 309 Nr. 11 BGB)

### 2. Vorformuliert

- Klausel muss vor der Verwendung existiert haben
- Auch im Kopf des Verwenders
- Kann auch von Dritten stammen (wenn einseitig gestellt)
- Problem ausfüllungsbedürftige Leerräume:
  - Einsetzen von Namen und Daten ändert nichts am AGB-Charakter
  - Wahlmöglichkeit des Kunden zwischen Optionen auch nicht (aber: Im Einzelnen ausgehandelt?)



## Begriff der AGB (§ 305 I BGB) II

### 3. Für eine Vielzahl von Verträgen

- Mindestens drei Verträge beabsichtigt (dann aber ab dem ersten anwendbar)
- Bei Verbraucherverträgen entbehrlich (§ 310 III Nr. 2 BGB), außer Einbeziehungskontrolle

### 4. Von einer Partei gestellt

- Nicht bei gemeinsamer Auswahl eines Vertragsformulars (z.B. ADAC-Gebrauchtwagen-KV)
- Fiktion bei Verbraucherverträgen (§ 310 III Nr. 1 BGB), wenn nicht vom Verbraucher gestellt

### 5. Nicht im Einzelnen ausgehandelt

- Klausel muss ernsthaft zur Disposition gestellt worden sein



## Persönlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

- Verwendung gegenüber Unternehmern (B2B) § 310 I BGB:
  - Keine spezifische Einbeziehungskontrolle (nur §§ 145 ff. BGB)
  - Inhaltskontrolle nur anhand des § 307 BGB (aber Indizwirkung der §§ 308 f. BGB)
- Verbraucherverträge (B2C) (Umsetzung der Klauselrichtlinie 93/13/EWG) § 310 III BGB:
  - Einseitiges Stellen wird fingiert, sofern nicht durch den Verbraucher eingeführt
  - Bei einmaliger Verwendungsabsicht: Auslegung und Inhaltskontrolle anwendbar, aber keine Einbeziehungskontrolle (dann §§ 145 ff. BGB)
  - Bei § 307 BGB sind auch die Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen
- Unmodifizierte Anwendung der §§ 305 ff. BGB daher nur für C2C und C2B-Verträge (äußerst selten!)



## Exkurs: Rechtssubjekte

- Rechtssubjekt = Wer Rechte und Pflichten haben kann (Rechtsfähigkeit)
  - Mögliche Anspruchssteller/Inhaber eines Rechts
  - Mögliche Anspruchsgegner
  - Rechtssubjekte haben ein Vermögen = Haftungsmasse für Schulden
- Natürliche Personen:
  - § 1 BGB: Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt
  - Jeder Mensch ist rechtsfähig von Geburt bis zum (Hirn-)Tod („natürliche Person“)
  - Auch Minderjährige können Anspruchsinhaber sein (Geltendmachung durch Eltern)
- Juristische Personen:
  - Nur, wenn das Gesetz das bestimmt
  - I.d.R. Eintragung in ein Register nach Prüfung best. Voraussetzungen nötig
  - Körperschaftliche Verfassung, unabhängig von einzelnen Mitgliedern
  - Beispiele: Eingetragener Verein – e.V. (§§ 21, 22 BGB); Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH (§ 13 I GmbHG); Aktiengesellschaft – AG (§ 1 I 1 AktG)
- Sonderkategorie: Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14 II BGB)
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR (§§ 705 ff. BGB, str., ab 1.1.2024 positiv neu geregelt in § 705 III BGB); offene Handelsgesellschaft – oHG (§ 105 HGB); Kommanditgesellschaft – KG (§§ 105, 161 II HGB)

## Exkurs: Verbraucher (§ 13 BGB)

- Natürliche Person + Abschluss eines Rechtsgeschäfts zu Zwecken, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können
  - => Verbrauchereigenschaft für jedes Rechtsgeschäft gesondert zu bestimmen
  - => Die gleiche Person kann sowohl als Verbraucher als auch als Unternehmer handeln
  - => Man „ist“ nicht Verbraucher, sondern „handelt als“ Verbraucher
- „Dual use“ (gemischte Zwecksetzung): Überwiegende Zwecksetzung entscheidet
- Arbeitnehmer sind **nicht** selbständig beruflich tätig => Handeln mit Bezug zur Arbeit ist Verbraucherhandeln (z.B. Abschluss von Arbeits- oder Aufhebungsvertrag)
- Schutzzweck des § 13 BGB str.:
  - Wirtschaftliche Schwäche, strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers, fehlende Geschäftserfahrung?
  - Besser: Begrenzte Rationalität bei Handeln in privaten Zusammenhängen („Bauchentscheidung“ statt „Bilanzierungsentscheidung“)

## Exkurs: Unternehmer (§ 14 BGB)

- Unternehmer:
  - Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft (GbR, oHG, ...)
  - Handeln in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
- Problem: Existenzgründer: Schon das erste Geschäft mit gewerblicher Zwecksetzung ist Unternehmergeschäft ohne Verbraucherschutz (Ausnahme: § 513 BGB für Verbraucherdarlehensrecht)
- Problem „Scheinunternehmer“ (=Verbraucher, der vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos den Eindruck erweckt, als Unternehmer zu handeln)
  - Grundsatz: Es gilt die tatsächliche (innere) Zwecksetzung => unabhängig vom äußeren Anschein
  - Ausnahme: Vorsätzliche Vorspiegelung der Unternehmereigenschaft (§ 242 BGB => kein Berufen auf Verbrauchereigenschaft)
  - Kein „Unterschieben“ der Unternehmereigenschaft durch AGB oder Vertragsklauseln





## Sachlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

- Verträge und andere Rechtsgeschäfte
- Ausschluss im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht (§ 310 IV 1 BGB)
  - Für derartige Verträge gelten nur die §§ 138, 242 BGB
  - aber beachte § 306a BGB (Umgehungsverbot) => „Tarnung“ eines Sukzessivlieferungsvertrages als Vereinsbeitritt lässt AGB-Recht gleichwohl anwendbar
- Arbeitsverträge (§ 310 IV 2 BGB):
  - AGB-Recht ist (ohne Einbeziehungskontrolle) anwendbar
  - Arbeitsverträge sind Verbraucherverträge i.S.v. § 310 III BGB (!)
  - Tarifverträge etc. sind Gesetzen i.S.v. § 307 III BGB gleichgestellt => Wiedergabe/Verweisung ist kontrollfrei



## Formale Einbeziehungskontrolle (§ 305 II, III)

1. Ausdrücklicher Hinweis
  - Bei Vertragsschluss = Im unmittelbaren Zusammenhang mit der WE des Kunden
  - Nicht: Bei späterer Rechnungsstellung
  - Alternativ: Gut sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses
2. Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme
  - Dem Durchschnittskunden zumutbar
  - Verzicht möglich (z.B. konkludent am Telefon)
  - Für Laien völlig unverständliche Klauseln scheitern bereits hier
3. Einverständnis mit der Geltung
  - Ausdrücklich oder konkludent möglich; Auslegung nach allgemeinen Regeln
  - Anpassungsklauseln:  
Keine einseitige Änderung ohne Widerspruchsrecht, Schweigen als Zustimmung nicht für Hauptleistungspflichten
4. Rahmenvereinbarungen (§ 305 III BGB)
  - Einverständnis im Voraus für alle zukünftigen Verträge (einer bestimmten Art)
  - Nur statische, keine dynamischen Verweisungen!
5. Beachte auch Sonderregeln für bestimmte AGB in § 305a BGB (z.B. TK-Dienstleistungen, die am Telefon sofort erbracht werden)



## Kollidierende AGB

- Frühere Rspr.: „Theorie des letzten Wortes“
  - § 150 II BGB: Jede Willenserklärung mit abweichenden AGB gilt als neues Angebot
  - Vertragsdurchführung ist konkludente Annahme des letzten Angebots
  - Kritik: Zufällige Ergebnisse; kein Annahmewille
- Heute: Offener Dissens, soweit sich AGB widersprechen
  - Rechtsfolge entsprechend § 306 BGB: Vertrag im Übrigen wirksam
  - Soweit die AGB übereinstimmen => Wirksame Vereinbarung
  - Soweit sich die AGB widersprechen, besteht Vertragslücke => dispositives Gesetzesrecht
  - Einseitige AGB ohne konkret widersprechende Regelung => Einbezogen, solange keine Abwehrklausel



## Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)

- Individualabreden (auch mündliche) setzen sich stets gegen widersprechende AGB durch
- Beispiele:
  - Unentgeltlicher Vertrag vs. Entgeltklausel in AGB
  - Mündliche verbindliche Terminzusage vs. AGB „Zugesagte Liefertermine sind unverbindlich“
  - Mündliche Nebenabrede vs. AGB-Schriftformklausel

## Exkurs: Schriftformklauseln

- Schriftformklauseln in AGB („Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform“)
  - Beachte zunächst § 309 Nr. 13 BGB für einseitige Formerfordernisse
  - Jede mündliche Individualvereinbarung geht gem. § 305b BGB vor
  - Ausnahme: Beschränkungen der Vertretungsmacht („Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung“)

=> grds. wirksam, außer § 307 BGB (unangemessen etwa bei der Beschränkung von Rechtsscheinsvollmachten oder §§ 50 ff. HGB)
- Individualvertragliche Schriftformklauseln
  - Spätere (erstlich gewollte) mündliche Abrede kann konkludente Abbedingung der Schriftformklausel sein und damit wirksam werden (str.)
  - Nach h.M. selbst dann, wenn die Parteien bei der mündlichen Abrede nicht an das Schriftformerfordernis gedacht haben
  - Aber nach h.M. nicht, wenn die Schriftformklausel ihre eigene Abbedingung ausdrücklich der Schriftform unterwirft
  - Im Prozess muss nachgewiesen werden, dass die Nebenabrede tatsächlich existiert und so ernst gemeint war, dass auf die Schriftform konkludent verzichtet wurde



## Überraschende Klauseln (§ 305c I BGB)

- Überraschende Klauseln werden trotz Beachtung von § 305 II, III BGB nicht Vertragsinhalt
- Voraussetzung: Überrumpelungseffekt => Verständlicher und deutlicher Hinweis schließt Überraschung aus
- Fälle:
  - Eklatante Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht
  - „Sachlich-inhaltliche Verstecktheit“ der Klausel (unerwarteter Kontext; Widerspruch zu anderer, sichtbarer Klausel)
- Beispiele:
  - Bürgschaft anlässlich konkreter Forderung vs. Globalsicherungsabrede
  - Haftungsausschluss nicht im Abschnitt „Haftung“, sondern unter „Sonstiges“
  - Automatische Vertragsverlängerung bei „einjähriger Vertragsdauer“ auf der Vorderseite



## Auslegung von AGB

- Grundsatz: Objektive und einheitliche Auslegung nach dem Verständnishorizont des Durchschnittskunden
- Falsa demonstratio (nur) theoretisch möglich
- Zweistufige Auslegung:
  - Kundenfeindlichste Auslegung für die Inhaltskontrolle
  - Kundenfreundlichste Auslegung für die Anwendung
- Unklarheitenregel (§ 305c II BGB):
  - Bleibt *nach Anwendung aller Auslegungsmethoden* ein vernünftiger Zweifel, gilt die dem Kunden günstigste Variante
  - Nur äußerst selten anwendbar!
- Beispiele für kundenfreundlichste Auslegung:
  - „Umtausch ausgeschlossen“ erfasst nur das freiwillige Umtauschrecht auf Kulanzbasis, nicht das Gewährleistungsrecht
  - „Haftung für Rat und Empfehlung ausgeschlossen“ erfasst nicht die Haftung für das Unterlassen eines Rates (!)



## Inhaltskontrolle

Vorgehensweise:

1. Kontrollfähigkeit der Klausel (§ 307 III BGB)
2. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
3. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
4. Unangemessene Benachteiligung (§ 307 BGB)
  - a) Regelbeispiele (§ 307 II BGB)
  - b) Generalklausel (§ 307 I 1 BGB)
  - c) Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB)



## Kontrollfähigkeit

- Nur Abweichungen von der gesetzlichen Regelungen werden kontrolliert
- Keine Kontrolle von:
  - Wiedergabe/Wiederholung der gesetzlichen Lage (sofern vollständig, zutreffend und anwendbar)
  - Essentialia negotii (insoweit existieren keine gesetzlichen Bestimmungen)
- Preisnebenabreden sind kontrollfähig, z.B.:
  - Entgelte für Leistungen, die nach dem dispositiven Recht entgeltfrei sein müssten (Bankvertragsrecht!), z.B. Barabhebungen oder Bearbeitung von Kreditanträgen
  - Leistungsausschlüsse im Versicherungsrecht (sehr str. und problematisch)
  - „Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten“
  - Insbesondere laut Literatur auch bei Daten als (teilweise) Gegenleistung (dazu hilfsweise der Gedanke aus § 312a I S.1 BGB)



## Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

- „Schwarze Liste“ => Keine Interessenabwägung, sondern unmittelbare Nichtigkeit
- (Klausur-)wichtige Klauselverbote:
  - § 309 Nr. 5 BGB: Pauschalisierung von Schadensersatzansprüchen
    - Pauschale muss realistisch sein
    - Ausdrücklicher Nachweis, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, muss ausdrücklich zugelassen werden
  - § 309 Nr. 7 BGB: Haftungsausschlüsse
    - Körperschäden: Kein Ausschluss (bei Gehilfen nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
    - Andere Schäden: Kein Ausschluss wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
    - Daneben § 307 II Nr. 2 BGB: Kein Ausschluss für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung von Kardinalpflichten
    - Verbot geltungserhaltender Reduktion => Ausschluss insgesamt unwirksam
  - § 309 Nr. 8 b) BGB: Gewährleistungsausschlüsse/-beschränkungen
    - Nur bei Kauf- und Werkverträgen über neue Sachen
    - Zusätzlich (und vor allem): § 476 BGB für Verbrauchsgüterkäufe



## Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

- „Graue Liste“
- Unwirksamkeit erst nach Abwägung
- Charakteristisch: „angemessen“, „zumutbar“ etc.
- Beispiele:
  - § 308 Nr. 5: Erklärungsfiktionen („Schweigen gilt als Zustimmung“)
  - § 308 Nr. 4: Änderungsvorbehalt hinsichtlich der vertraglichen Leistung



# Unangemessene Benachteiligung I

## 1. Regelbeispiele (§ 307 II BGB)

- Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 II Nr. 1 BGB)
  - Typusprägende Vorschriften mit Leitbildfunktion dürfen nicht umgangen werden
  - Beispiel: Mietvertragliche Erhaltungspflicht; Erfolgsabhängigkeit der Maklerprovision
- Gefährdung des Vertragszwecks (§ 307 II Nr. 2 BGB)
  - Aushöhlungsverbot
  - Betrifft sog. „Kardinalpflichten“ => kein Haftungsausschluss bei deren Verletzung (auch nicht bei einfacher Fahrlässigkeit)
  - Z.B.: Haftungsausschluss des Betreibers einer Autowaschanlage bei leicht fahrlässigen Beschädigungen des Kfz
- Beide Regelbeispiele überschneiden sich

## Unangemessene Benachteiligung II

### 2. Generalklausel (§ 307 I BGB)

- Umfassende Interessenabwägung
- Abstrakter Maßstab, nicht konkrete Nachteiligkeit für den konkreten Kunden
- Kontrolle nur der bestimmten Klausel, aber Berücksichtigung der Wertung des gesamten Vertrags, insofern kann auch ein konnexer Vorteil einen Nachteil ausgleichen
- Kein Argument: Abweichung vom dispositiven Recht als solche

### 3. Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB)

- Klauselinhalt muss für den Durchschnittskunden verständlich sein
- Kein Verweis auf andere Verträge, die nicht vorliegen
- Keine einseitige zukünftige Änderungsmöglichkeit
- Kein Ausschluss „..., soweit gesetzlich zulässig“
- Vorrangig: Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II BGB)



## Rechtsfolgen (§ 306 BGB)

- Fehlende Einbeziehung oder Unwirksamkeit einer Klausel
- § 306 BGB kehrt § 139 BGB um
- Regelfolge (§ 306 I BGB): Teilnichtigkeit nur der beanstandeten Klausel
  - Vertrag im Übrigen bleibt wirksam
  - Lücke wird durch das dispositive Gesetzesrecht geschlossen (§ 306 II BGB) (im Notfall: ergänzende Vertragsauslegung)
- Ausnahmsweise: Gesamtnichtigkeit (§ 306 III BGB)
  - wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde
  - Nicht: Wäre der Vertrag auch ohne die Klausel abgeschlossen worden?



## Verbot der geltungserhaltenden Reduktion

- Hintergrund: Verwender trägt das Formulierungsrisiko und soll nicht „auf gut Glück“ versuchen, die Grenzen des AGB-Rechts auszuloten
- Daher keine Reduktion des Sinngehalts einer Klausel auf das AGB-rechtlich gerade noch Zulässige
- Sog. „Blue-pencil-test“: Klauseln bzw. Klauselbestandteile dürfen nur gestrichen, aber nicht umformuliert werden
- Beispiele:
  - „Jegliche Haftung ist ausgeschlossen“ darf nicht auf das nach § 309 Nr. 7 BGB noch Zulässige reduziert werden => Haftung ist auch für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen
  - „Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen“ ist insgesamt unwirksam, nicht nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen (§ 309 Nr. 3 BGB)
- Für die Klausur bedeutet das: Es ist unabhängig vom konkreten Fall zu prüfen, ob die anzuwendende Klausel in *irgendeinem* Anwendungsfall gegen ein Klauselverbot verstößt => Dann Nichtigkeit der Klausel, selbst wenn ihr Inhalt bei Anwendung *im konkreten Fall* zulässig wäre



## Fristberechnung I (§§ 186 ff. BGB)

- Anwendungsbereich der §§ 186 ff. BGB:
  - Fristen des BGB
  - Außerhalb des BGB: ZPO (§ 222 ZPO), Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 31 I BayVwVfG)
- Terminologie:
  - Ereignisfristen (§ 187 I BGB) beginnen ab einem Ereignis, das mitten in den Tag fällt (Regelfall)
  - Ablauffristen (§ 187 II BGB) beginnen mit Tagesanfang 0.00h (Ausnahme, z.B. Miet- oder Arbeitsvertrag, Fiktion für Lebensalter, § 187 II 2 BGB)
- Fristdauer: Auslegungsregeln für häufige Abkürzungen in §§ 189-191 BGB
- Fristbeginn: Selten bedeutsam
  - Ereignisfristen: Am Folgetag nach dem Tag, in den das fristauslösende Ereignis fällt
  - Ablauffristen: Am Anfang des genannten Tages (z.B. ab 1.7.2014)



## Fristberechnung II (§§ 186 ff. BGB)

- Fristende: Darauf kommt es an!
  - Frist nach Tagen bestimmt: Ablauf des letzten Tages
  - Andere Fristen:
    - Ereignisfristen: Tag mit gleicher Benennung bzw. Zählung (Mittwoch – Mittwoch; 3.4.-3.5.)
    - Ablauffristen: Vorangehender Tag (Mittwoch – Dienstag; 3.4.-2.5.)
    - Für Erklärungen (Kündigung!), Vornahme einer Leistung oder im Prozess: Aus Samstag, Sonntag oder Feiertag wird der kommende Werktag (§ 193 BGB)
      - ▶ Im Zivilprozess- und Verwaltungsverfahrenrecht gilt das universell, vgl. § 222 II ZPO, Art. 31 III BayVwVfG
- Fristende jeweils 23:59.59,99h => Um 0:00h ist die Frist versäumt!



## Verjährung: Überblick

- Verjährung gibt dem Schuldner ein dauerhaftes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 BGB)
- Gedankliche Prüfungsreihenfolge:
  - Besondere Verjährungsfristen
    - Kurze Fristen, z.B. im Gewährleistungsrecht
    - Lange Fristen in §§ 197, 196 BGB
  - Regelmäßige Verjährung, §§ 195, 199 BGB
    - Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I BGB)
    - Kenntnisunabhängige Fristen von 10 oder 30 Jahren (§ 199 II, III BGB)



## Besondere Verjährungsfristen

- Kurze Sonderfristen:
  - Kaufrechtliche Gewährleistung: § 438 BGB
  - Mietrecht: § 548 BGB
  - Werkvertragliche Gewährleistung: § 634a BGB
  - Reisevertragliche Gewährleistung: § 651j S. 1 BGB
  - Produkthaftung: § 12 ProdHaftG
- Lange Sonderfristen:
  - §§ 197, 200 BGB (30 Jahre ab Entstehung):
    - Dingliche Herausgabeansprüche (§ 985 BGB!)
    - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
  - § 196, 200 BGB (10 Jahre ab Entstehung):
    - Ansprüche auf Übertragung von Grundstückseigentum bzw. beschränkter dinglicher Rechte
    - Ansprüche auf die jeweilige Gegenleistung
    - Auch gesetzliche Rückabwicklungsansprüche gleichen Inhalts



## Regelmäßige Verjährung I

- Anwendungsbereich: Alle Ansprüche ohne eigene Verjährungsregelung, z.B.:
  - Vertragliche Erfüllungsansprüche
  - Schadensersatzansprüche aus Vertrag und Delikt
  - Bereicherungsrecht
  - Familien- und Erbrecht
- Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I): Frist beginnt mit ...
  1. Entstehung des Anspruches (=Fälligkeit)
  2. Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen (!, nicht rechtliche Bewertung)
    - Wäre die Erhebung einer Feststellungsklage mit Aussicht auf Erfolg möglich?
    - Bei Schadensersatzansprüchen: Grundsatz der Schadenseinheit
    - BGH auch: Kein Fristbeginn, solange Erhebung einer Klage „unzumutbar“ (z.B. wegen entgegenstehender Rechtsprechung) (zuletzt BGH NJW 2014, 3713)
  3. Ablauf des Jahres => Verjährung immer mit Ablauf des 31.12.



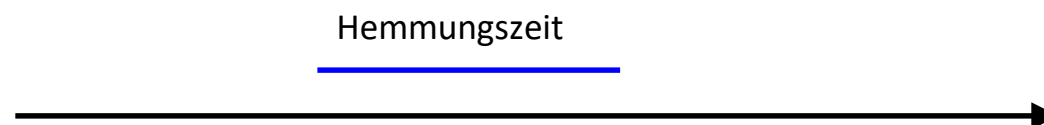
## Regelmäßige Verjährung II

- Kenntnisunabhängige Höchstfristen (§ 199 II, III)
  - Sind dann relevant, wenn der Gläubiger keine Kenntnis vom Anspruch erlangt hat, ohne grob fahrlässig zu sein
  - Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Persönlichkeitsrecht: 30 Jahre ab (Verkehrs-)Pflichtverletzung
  - Sonstige Schadensersatzansprüche: 10 Jahre ab Entstehung (Rechtsgutsverletzung) oder 30 Jahre ab Pflichtverletzung
  - Andere Ansprüche: 10 Jahre ab Entstehung
  - Es gilt jeweils die früher endende Frist (§ 199 III 2)



## Hemmung der Verjährung

- Hemmung verschiebt Verjährungsende um die Zeitspanne, in der ein Hemmungstatbestand bestand
- Beispiele:
  - Schwebende Verhandlungen zwischen den Parteien (§ 203 BGB)
  - Rechtsverfolgungsmaßnahmen (§ 204 BGB), insbesondere Klage, gerichtliches Mahnverfahren, selbständiges Beweisverfahren
    - Forderung muss individualisierbar sein
    - Verfahren muss vom Berechtigten eingeleitet werden
    - Klage muss wirksam erhoben worden sein
    - Ende: 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. sonstigem Verfahrensende
  - Leistungsverweigerungsrecht (§ 205 BGB), z.B. Stundung, pactum de non petendo





## Ablaufhemmung

- Verjährungsfrist wird nicht generell verlängert, sondern nur dann, wenn das hemmende Ereignis in eine bestimmte Zeitspanne vor Ablauf der Verjährungsfrist fällt
- Fälle:
  - § 203 S. 2 BGB für Verhandlungen – 3 Monate
  - Fehlender gesetzlicher Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen (§ 210 BGB)
    - 6 Monate
  - Unklare Verhältnisse nach Eintritt eines Erbfalles (§ 211 BGB) – 6 Monate



## Neubeginn der Verjährung

- Volle Verjährungsfrist beginnt erneut zu laufen
- Anwendungsfälle:
  - Anerkenntnis des Schuldners (§ 212 I Nr. 1 BGB)
    - Z.B. durch Abschlagszahlung, Zinsen, Sicherheitsleistung
    - Bei Gewährleistung: Nachbesserungsversuch, solange kein Vorbehalt „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“
  - Antrag auf oder Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§ 212 I Nr. 2 BGB)
    - Durch Kombination mit 30jähriger Verjährung (§ 197 I Nr. 3 BGB) für rechtskräftig festgestellte Ansprüche de facto Unverjährbarkeit





## Rechtsfolgen der Verjährung

- Schicksal der verjährten Forderung:
  - Dauernde Einrede gegen die Inanspruchnahme aus der verjährten Forderung
  - Einrede der Verjährung muss im Prozess geltend gemacht werden
  - Keine Rückforderung des auf eine verjährte Forderung Geleisteten (§§ 214 II, 813 I 2 BGB)
- Nebenforderungen (Zinsen, Verzögerungsschäden etc.):
  - Verjähren gem. § 217 BGB mit der Hauptforderung
- Schicksal von Sicherheiten
  - Dingliche Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht, Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Eigentumsvorbehalt) haften auch für die verjährte Forderung (=> ggfs. Durchbrechung der Akzessorietät), § 216 I, II BGB
  - Bürgschaft: § 768 I 1 BGB => Verjährungseinrede des Hauptschuldners erfasst auch die Bürgschaft
- Gestaltungsrechte (Rücktritt, Minderung):
  - Sind mit Verjährung gem. § 218 BGB unwirksam (bestehen allerdings i.d.R. bereits tatbestandlich nicht wg. Nicht-Durchsetzbarkeit der Forderung)
  - Ansprüche aus Rücktritt verjähren nach §§ 195, 199 BGB



## Vereinbarungen über die Verjährung

- Grundsätzlich möglich, z.B. Änderung der Frist oder des Fristbeginns
- Grenzen:
  - Erleichterung nur bei Haftung für Vorsatz ausgeschlossen (§ 202 I BGB)
  - Erschwerung bis 30 Jahre zulässig (§ 202 II BGB)
  - § 475 I BGB für Gewährleistungsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf
  - § 309 Nr. 8 b) ff) BGB für Gewährleistungsansprüche bei neu hergestellten Sachen in AGB
  - Ansonsten § 307 BGB (z.B. bei Kardinalpflichten)



## Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) I

- Anwendbarkeit der §§ 158 ff. BGB:
  - Auf alle Rechtsgeschäfte, außer bedingungsfeindliche:
  - Z.B. Auflassung (§ 925 II BGB) oder Gestaltungsrechte (vgl. § 388 S. 2 BGB)
  - Bei Gestaltungsrechten aber Potestativbedingungen und innerprozessuale Bedingungen möglich
- Unterscheidung Bedingung/Befristung
  - Befristung: Gewisses zukünftiges Ereignis
  - Bedingung: Ungewisses zukünftiges Ereignis
- Unterscheidung aufschiebend/auflösend
  - Aufschiebend: Wirkungen sollen erst ab dem Ereignis eintreten
  - Auflösend: Wirkungen sollen ab dem Ereignis enden

Keine echte Rückwirkung, aber schuldrechtliche Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB)



## Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) II

- Treuwidrige Bedingungsverweigerung: § 162 BGB
- Schutz des bedingt Berechtigten:
  - § 160 BGB: Schadensersatzanspruch bei Verweigerung des Rechtserwerbs (auch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)
  - § 161 BGB: Dinglicher Schutz bei bedingten Verfügungen (Eigentumsvorbehalt!)
    - => Abweichende Verfügungen während der Schwebezeit werden mit Eintritt der Bedingung unwirksam => Eigentum fällt dem bedingt Berechtigten zu
    - => Außer: Gutgläubiger unbelasteter Erwerb des Dritten (§§ 161 III, 932 ff., 892 BGB)